

# *Kirchgemeinde St. Antönien*



## *Kirchgemeinde – Steuergesetz*

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

1 Die evangelisch – reformierte Kirchgemeinde St. Antönien erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens – und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

## II. Materielles Recht

### Art. 3

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

2 Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### Art. 4

1 Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch – reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde St. Antönien nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Steuersubjekt

2 Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

3 In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### III. Formelles Recht

#### Art. 5

1 Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig. Behörden

2 Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### Art. 6

1 Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig. Fälligkeit und Bezug

2 Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 7

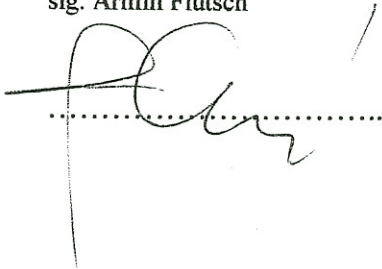
1 Das vorliegende Gesetz wurde am 2. Dezember durch die Kirch - gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

St.Antönien, den 20. Dezember 2007

Der Präsident:

sig. Armin Flütsch



Der Aktuar:

sig. Andrea Brembilla

